presserat

Künstlergruppe hat Webseiten nicht gehackt

Fehler hätte bei entsprechender Recherche vermieden werden können

Internet-Aktivisten haben die Webseiten von Asyl-Gegnern gehackt, berichtet eine Regionalzeitung online. Zwei Internetseiten, die angeblich zum „Bürgerbündnis Deutschland“ gehören, seien auf die Webseite einer Tageszeitung umgeleitet worden. In der Onlineversion des Artikels heißt es, die Hackergruppe habe sich zu ihrem Angriff unter anderem wie folgt geäußert: „Suchen Sie sich einen neuen Namen für ihre Truppe, Herr Tews“. Christian Tews sei einer der Anführer des asylkritischen Bürgerbündnisses. Der Beschwerdeführer in diesem Fall kommt von diesem Bürgerbündnis und heißt Nico Tews. Er wendet sich gegen die in der Zeitung wiedergegebene Behauptung, dass zwei Webseiten des Bürgerbündnisses Deutschland von einer Künstlergruppe gehackt worden seien, die sich „Freunde der toten Kinder“ nenne. Er, der Beschwerdeführer, habe jedoch mit diesen Domains nichts zu tun, zumal er dort als Christian Tews bezeichnet werde. Diese Seiten gehörten der Zeitung Neues Deutschland. Der Artikel sei von vorne bis hinten falsch und zwischenzeitlich geändert worden. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, es sei richtig, dass der Beschwerdeführer nicht Domaininhaber der genannten Webseiten sei. Offensichtlich habe das Neue Deutschland die Domains kontaktiert, um sie auf ihr eigenes Angebot umzuleiten. Als bekannt geworden sei, dass der von der Gruppe „Freunde der toten Kinder“ geschilderte Fall in wesentlichen Punkten falsch gewesen sei, habe man sofort reagiert und den Artikel korrigiert. Dies habe auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Presserat bestätigt. Die Redaktion habe richtig gehandelt. Die Sorgfaltspflicht der Recherche sei jederzeit gewahrt worden.

Die Beschwerde ist begründet, Wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) spricht der Presserat einen Hinweis aus. Ziffer 2 besagt, dass die Redaktionen verpflichtet sind, zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Aus Richtlinie 7.2 folgt zudem, dass beim Umgang mit PR-Material besondere Sorgfalt geboten ist. Die Behauptung, dass die Webseiten des Bürgerbündnisses Deutschland von der Künstlergruppe „Freunde der toten Kinder“ gehackt worden ist, stimmt nicht. Die Redaktion hat sich bei dieser Darstellung auf eine Pressemitteilung der Künstlergruppe verlassen und sie nicht in gebotenem Maße überprüft. Das hat die Zeitung in ihrer Stellungnahme eingeräumt. Die Überprüfung wäre mit vertretbarem Aufwand möglich gewesen. (0146/16/1)

Aktenzeichen:0146/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis